

Name des Produkts: VermögensManagement 5Invest

Investmentansatz: Ausgeglichen nachhaltig

Unternehmenskennung (LEI-Code): D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17

Stand: Oktober 2023

» Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Vermögensverwaltung VermögensManagement 5Invest nachhaltig bewirbt sowohl ökologische als auch soziale Merkmale.

Im **ökologischen Bereich** sind der Klimaschutz, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme wichtige Prinzipien bei der Veranlagung. Das Finanzprodukt vermeidet Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die für diese ökologischen Ziele besonders schädlich sind, wie die Förderung von und die Energieerzeugung durch Kohle sowie die Förderung von Öl und Gas mittels problematischer Methoden (z.B. Fracking) oder in besonders sensiblen Ökosystemen (z.B. arktisches Öl). Gefördert werden sollen hingegen Unternehmen, die an der Verbesserung ihres Treibhausgas-Fußabdruckes arbeiten und die Biodiversität in ihrer Einflussosphäre nicht gefährden. Darüber hinaus investiert die Vermögensverwaltung in Anleihen von Staaten, welche sich für den Klimaschutz und die Bewahrung der Artenvielfalt einsetzen.

Im **sozialen Bereich** hat sich die Vermögensverwaltung die Förderung der Demokratie, die Achtung der Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und das Überwinden von Diskriminierung zum Ziel gesetzt. Das soll durch einen Katalog von Kriterien, der sich an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Prinzipien des UN Global Compact orientiert, erreicht werden.

Um die oben beschriebenen Ziele und Kriterien zu quantifizieren, hat die UniCredit Bank Austria AG einen **zweistufigen Investmentprozess** entwickelt.

Auf der **ersten Stufe** wird mithilfe von **Ausschlusskriterien** das Universum an Investmentfonds und Exchange Traded Fonds (in Folge ETFs), in die im Rahmen des Produkts VermögensManagement 5Invest mit nachhaltigem Investmentansatz ganz grundsätzlich investiert werden kann, ermittelt (siehe die Liste der Ausschlusskriterien auf Seite 4 ff). Investmentfonds/ETFs, die ein Ausschlusskriterium erfüllen, werden in der ersten Stufe eliminiert, sodass in diese Fonds nicht investiert wird.

Auf der **zweiten Stufe** werden die im Auswahlprozess verbliebenen Investmentfonds und ETFs einem „**Positivscreening**“ hinsichtlich ihrer Sozial- und Umweltstandards unterzogen. Mit diesem zweiten Auswahlschritt werden jene Investmentfonds/ETFs aus dem verbliebenen Investmentuniversum ausgeschlossen, die im Vergleich mit anderen Investmentfonds/ETFs in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren schlechter abschneiden (= Best-in-class-Ansatz). Es werden zusätzlich zu den ökologischen und sozialen Positivkriterien auch andere Faktoren berücksichtigt. Bei der Zusammenstellung des Portfolios wird auf eine ausreichende Risikostreuung über Branchen, Währungen und Länder geachtet. Ziel ist es, die genannten ökologischen und sozialen Merkmale zu fördern, ohne die bei jeder Investitionsentscheidung wichtigen Fragen von Liquidität, Risiko und Ertrag zu vernachlässigen. Da also die ökologischen und sozialen Merkmale mit den oben beschriebenen anderen wirtschaftlichen Faktoren gemeinsam betrachtet werden, sind nicht nur ökologische und soziale Investitionen – gemäß Definition der UniCredit Bank Austria AG – im Portfolio.

Hinsichtlich der Risiko- und Liquiditätssteuerung unterliegt das VermögensManagement 5Invest mit nachhaltigem Investmentansatz den gleichen Standards und Prozessen, welche die UniCredit Bank Austria AG für alle Vermögensverwaltungsmandate – mit oder ohne ökologische bzw. soziale Merkmale – etabliert hat. Das bedeutet insbesondere, dass die Allokation der Vermögensverwaltung sich nach der im Investment-Komitee festgelegten Vorgaben richtet und die Titelauswahl alle in den internen Regelwerken vorgegebenen Kriterien berücksichtigt. Das VermögensManagement 5Invest mit nachhaltigem Investmentansatz wird zudem laufend hinsichtlich des Gesamtrisikos und der Liquiditätsanforderungen überwacht.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale einer Investition einschätzen zu können, stützt sich die UniCredit Bank Austria AG auf Daten des Unternehmens **ISS ESG**, welches über international anerkanntes Fachwissen in sämtlichen Bereichen rund um das nachhaltige und verantwortungsvolle Investment verfügt. ISS ESG stellt der UniCredit Bank Austria AG umfangreiche Expertise zu Unternehmen, Staaten und supranationalen Entitäten zur Verfügung.

ISS ESG erhält die Daten aus unterschiedlichen Quellen. Sie kommen sowohl von den betroffenen Unternehmen, Staaten und supranationalen Entitäten selbst als auch von anderer Seite, wie zum Beispiel von staatlichen oder nicht-staatlichen Organisationen. Teilweise beruhen die Daten auch auf (Ein-)Schätzungen von ISS ESG. Zudem werden von ISS ESG auch Scorings auf Basis von Rohdaten erstellt, welche verschiedene Dimensionen nachhaltiger Fragestellungen bewerten – z.B. wie gut der Emittent die Prinzipien des UN Global Compact erfüllt.

Die UniCredit Bank Austria AG prüft die von ISS ESG bereitgestellten Daten – einschließlich Schätzwerten – stichprobenhaft auf Plausibilität. Die UniCredit Bank Austria AG zieht nur solche Daten für die Überprüfung der Ausschlusskriterien heran, welche für alle infrage kommenden Investitionen verfügbar sind. Das heißt, dass Investmentfonds und ETFs, bei denen nicht alle Ausschlusskriterien auf Basis der verfügbaren Daten eindeutig geprüft werden können, für die Vermögensverwaltung nicht in Betracht kommen.

Die Vermögensverwaltung wird mithilfe der Daten – einschließlich Schätzungen – von ISS ESG laufend überprüft, um Veränderungen bei den Nachhaltigkeitsfaktoren der Investmentfonds und ETFs festzustellen. Dies erfolgt in den EDV-Systemen der UniCredit Bank Austria AG, welche die Portfolioinvestitionen mit den Daten von ISS ESG abgleichen. Sollte die UniCredit Bank Austria AG mithilfe der Daten von ISS ESG eine Veränderung bei einem Investmentfonds oder ETFs feststellen, sodass dieser gegen eines oder mehrere der Ausschlusskriterien verstößt, dann wird diese Position zeitnah verkauft. Stellt die UniCredit Bank Austria AG aufgrund der Daten von ISS ESG hingegen eine Verringerung bei einem oder mehreren Positivfaktoren fest, dann ist ein Verkauf nicht zwingend erforderlich, solange der definierte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen erfüllt ist.

Aufgrund der Einschränkung des investierbaren Universums durch die ökologischen und sozialen Kriterien ist eine nachhaltige Veranlagung möglicherweise weniger ertragreich als eine vergleichbare Veranlagung ohne diese ökologischen und sozialen Merkmale.

Die Vermögensverwaltung verwendet **keinen Referenzindex**, um die beworbenen ökologischen und sozialen Kriterien zu messen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die UniCredit Bank Austria AG hat einen zweistufigen Prozess entwickelt, der geeignete Messgrößen der Investitionen erhebt, um die in der vorigen Frage dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerten. Die Daten dafür werden von ISS ESG bezogen (siehe oben).

Auf der **ersten Stufe** wird das investierbare Wertpapieruniversum durch klare **Ausschlusskriterien** abgegrenzt. Das betrifft Aktien und Anleihen von Unternehmen sowie Anleihen von Staaten und supranationalen Organisationen, und zwar unabhängig davon, ob die Aktie bzw. Anleihe direkt oder indirekt (z.B. via Fonds, Dachfonds oder Zertifikate) gehalten wird. Es wird also in keinen Fonds investiert, in dem Wertpapiere eines Emittenten enthalten sind, der gegen ein Ausschlusskriterium verstößt. Die Ausschlusskriterien und ihre Messung werden im Folgenden näher beschrieben.

Zunächst hat die UniCredit Bank Austria AG sehr schwere Verstöße von Unternehmen gegen die Prinzipien des UN Global Compact als Ausschlusskriterien festgelegt, wie im Folgenden dargelegt wird. Der UN Global Compact ist ein Netzwerk von Unternehmen unter der Schirmherrschaft der UNO. Darin verpflichten sich die Unternehmen, diese zehn Prinzipien unterteilt in vier Hauptkategorien zu beachten:

Menschenrechte

- Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten und
- Prinzip 2: sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

- Prinzip 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
- Prinzip 4: Unternehmen sollen sich für die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit einsetzen.
- Prinzip 5: Unternehmen sollen sich für die Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen.
- Prinzip 6: Unternehmen sollen sich für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit einsetzen.

Umweltschutz

- Prinzip 7: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
- Prinzip 8: Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
- Prinzip 9: Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.

Korruptionsbekämpfung

Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

ISS ESG beurteilt das Verhalten von Unternehmen hinsichtlich dieser Prinzipien, und zwar unabhängig davon, ob ein Unternehmen sich den Prinzipien offiziell unterworfen hat oder nicht. Werden Missstände im Unternehmen bekannt, bewertet ISS ESG die Schwere der Verfehlung anhand einer vierstufigen Skala: leichter, moderater, schwerer oder sehr schwerer Verstoß. Nicht nur die Art des Verstoßes spielt dabei eine Rolle, sondern auch, wie transparent das Unternehmen mit den Vorwürfen umgeht und wie schnell Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Wird von ISS ESG ein sehr schwerer Verstoß (bei nachhaltigen Fonds der Schoellerbank Invest KAG gilt dies bereits bei einem schweren Verstoß) gegen die Prinzipien des UN Global Compact festgestellt, so wird dieser Emittent von der UniCredit Bank Austria AG aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen.

Betreffend Unternehmen gelten darüber hinaus weitere Ausschlusskriterien: Alle direkten oder indirekten Investitionen in das Eigen- und Fremdkapital von Unternehmen, die mehr als einen bestimmten, im Folgenden genannten Anteil ihrer Umsätze mit bestimmten Tätigkeiten erzielen, welche den Zielen der Vermögensverwaltung zuwiderlaufen, sind von Investitionen im Rahmen des Produkts ausgeschlossen.

Für die Prüfung relevant sind die Produktion und die Vermarktung bestimmter Güter sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen durch den Emittenten, nicht aber eine Minderheitsbeteiligung an einem anderen Unternehmen, welches in einem dieser Geschäftszweige tätig ist:

- Unternehmen, welche an der Produktion von oder der Distribution mit kontroversen Waffen wie z.B. Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind (absolutes Verbot mehr als 0 % der Umsätze)
- Produktion und Förderung von Kohle und Energieerzeugung aus thermischer Kohle (mehr als 5 % der Umsätze bei Investition in Investmentfonds/ETFs, mehr als 2% bei Investitionen in Fonds der Schoellerbank Invest KAG)
- Besonders problematische Förderungsmethoden von fossilen Brennstoffen wie Fracking, Ölsande und arktisches Öl (mehr als 5 % der Umsätze)
- Energieerzeugung aus nuklearen Brennstoffen sowie Förderung und Aufbereitung von nuklearen Brennstoffen (mehr als 5 % der Umsätze)
- Produktion und Distribution mit Tabakprodukten (mehr als 5 % der Umsätze)

Nachhaltige Fonds der Schoellerbank Invest KAG, die in Unternehmen investieren, die einen wesentlichen Anteil ihrer Umsätze in den folgenden Branchen erzielen, stellen ebenso **Ausschlusskriterien** dar:

- Produktion und Distribution von Spirituosen (mehr als 5 % der Umsätze, ausgeschlossen werden Spirituosen, jedoch nicht die Produktion von Bier und Wein)
- Produktion und Distribution von Pornografie (mehr als 5 % der Umsätze)
- Produktion und Distribution von Glücksspiel (mehr als 5 % der Umsätze)
- Produktion und Distribution von Waffen und militärischen Rüstungsgütern (mehr 5 % der Umsätze)
- Produktion und Distribution gentechnisch manipulierter Pflanzen in der Landwirtschaft (mehr 5 % der Umsätze)
- Ausgeschlossen werden Eingriffe in die humane Keimbahntherapie, Klonierungsverfahren im Humanbereich und die verbrauchende humane embryonale Stammzellenforschung (absolutes Verbot ab 0% der Umsätze)
- Durchführung von Tierversuchen, welche nicht gesetzlich vorgeschrieben sind – die Auslagerung von Tierversuchen an Dritte wird dem auslagernden Unternehmen zugerechnet (mehr als 5 % der Umsätze bei Produkten, die unter Zuhilfenahme von Tierversuchen entwickelt wurden)

Folgende Ausschlusskriterien gelten für direkte und indirekte Investitionen in Staatsanleihen. Die UniCredit Bank Austria AG stellt Verstöße anhand der von ISS ESG bereitgestellten Daten und Einschätzungen fest:

- Staaten, welche die Mindeststandards der Geldwäschebestimmungen (Maßnahmenkatalog der globalen Financial Action Task Force – FATF) nicht erfüllen
- Staaten mit zu geringen Anstrengungen für den Klimaschutz (Climate Change Performance Index von German Watch e.V. kleiner als 40 oder vergleichbarer Indikator)
- Staaten, in denen die Todesstrafe angewendet wird

- Besonders hohe Militärbudgets (mehr als 4% des BIP bei der Veranlagung in Investmentfonds/ETFs; mehr als 3% des BIP bei Veranlagung in Schoellerbank Invest Fonds)
- Staaten, die demokratische Prinzipien und Grund-/Menschenrechte verletzen.
Sobald ein Staat ein Kriterium (Kontroverse) verletzt, kann in diesen Staat nicht investiert werden. An folgenden Indikatoren werden die Kontroversen gemessen:
 - Freedom House Index: Wenn ein Land von der Nichtregierungsorganisation Freedom House als "nicht frei" oder "teilweise frei" eingestuft wird, stellt dies eine Kontroverse dar.
 - Kinderarbeit: Die weit verbreitete Beschäftigung von Kindern in einem Land stellt eine Kontroverse dar.
 - Diskriminierung: Wenn die rechtliche und soziale Gleichstellung von z. B. Frauen, Menschen mit Behinderungen, ethnischen oder rassischen Minderheiten und Personen, die sich als "LGBTQI" identifizieren, in einem Land stark eingeschränkt ist, stellt dies eine Kontroverse dar.
 - Vereinigungsfreiheit: Wenn die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht, sich zu organisieren und Kollektivverhandlungen zu führen, in einem Land stark eingeschränkt wird, stellt dies eine Kontroverse dar.
 - Rede- und Pressefreiheit: Eine massive Einschränkung der Rede- und Pressefreiheit wird als Kontroverse angesehen.
 - Menschenrechte: Wenn die grundlegenden Menschenrechte in einem Land stark eingeschränkt werden, stellt dies eine Kontroverse dar.
 - Arbeitsrechte: Wenn die Arbeitsbedingungen in einem Land, insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne, Arbeitszeiten und Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, besonders schlecht sind, stellt dies eine Kontroverse dar.
- Staaten, die das Pariser Klimaschutzabkommen nicht unterzeichnet haben
- Staaten mit einem primären Atomstromanteil von über 10% und keinem Szenario für einen Atomenergieausstieg und keinem Moratorium für Atomkraftanlagen
- Staaten, welche die UN-Biodiversitätskonvention nicht ratifiziert, haben
- Staaten, in denen Korruption im öffentlichen Sektor als zu hoch wahrgenommen wird (Corruption Perception Index von Transparency International kleiner als 50)

Auf der **zweiten Stufe** werden die verbliebenen Investmentfonds/ETFs einem **Positivscreening** anhand von bestimmten Kriterien unterzogen. Die Positivfaktoren werden zum einen auf Ebene der Investition bewertet, zum anderen auf Portfolioebene aggregiert. Die Vermögensverwaltung ist bestrebt, einen möglichst großen Anteil an Positivfaktoren auszuweisen und diesen zu steigern.

Zuerst werden bei allen Investitionen – sofern verfügbar – die Taxonomie konformen Tätigkeiten, wie in Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt, erhoben. Diese sollen auf Basis, der von ISS ESG zur Verfügung gestellten Daten ermittelt werden.

Im nächsten Schritt stellt die UniCredit Bank Austria AG andere ökologische und soziale Investitionen anhand eigener Kriterien fest. Um die ökologischen Merkmale einschätzen zu können, betrachtet die UniCredit Bank Austria AG auf Basis von Daten von ISS ESG eine Reihe von Positivfaktoren. Diese Positivfaktoren sind teilweise den nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) aus dem Anhang I der technischen Regulierungsstandards (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission) zur Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) entnommen.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die oben dargestellten ökologischen und sozialen Prinzipien und die Nachhaltigkeitsindikatoren – Ausschlusskriterien und Positivkriterien – die zu deren Messung herangezogen werden, sollen dazu führen, dass solche Staaten und Unternehmen im Rahmen der Veranlagung gefördert werden, welche die ökologischen und sozialen Merkmale durch ihre Aktivitäten und Produkte unterstützen. Durch das Zurverfügungstellen von Kapital sollen diese Emittenten ihre Aktivitäten ausbauen können.

Mit dem diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden nachhaltigen Investitionen soll zu folgenden Umweltzielen beigetragen werden:

- Klimaschutz
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Durch die Ausschlusskriterien werden mangelndes Umweltbewusstsein, fehlendes Vorsorgeprinzip im Rahmen des Klimaschutzes, fehlende Entwicklung und Vorbereitung umweltfreundlicher Technologien sowie Unternehmen, die in umwelt- und klimaschädlichen Bereichen ihre Kernumsätze erzielen, nicht unterstützt. Gefördert sollen hingegen Staaten und Unternehmen werden, welche die Herausforderungen des Klimawandels in ihrem Wirkungsbereich aktiv angehen und in ihren Aktivitäten den Schutz der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ökosysteme berücksichtigen.

Darüber hinaus sollen folgende soziale Ziele gefördert werden: Durchsetzung der Menschenrechte, Abschaffung der Todesstrafe, Stärkung der Demokratie, Gleichstellung der Geschlechter und faire Arbeitsbedingungen. Die Vermögensverwaltung setzt auf Unternehmen und Staaten, die in ihrer Einflussosphäre die sozialen Merkmale vorbildlich erfüllen.

Die UniCredit Bank Austria AG kann nur auf Basis von bekannten Fakten entscheiden, ob ein Investment die gesetzten Ziele voranbringt. Zudem kann die UniCredit Bank Austria AG nicht vorhersehen oder beeinflussen, ob die aufgrund der Messgrößen als förderungswürdig identifizierten Emittenten die zur Verfügung gestellten Kapitalmittel auch in Zukunft im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der UniCredit Bank Austria AG einsetzen. Nur wenn sich anhand der genannten Messgrößen absehen lässt, dass das nicht mehr der Fall ist, kann reagiert werden. Werden neue Verstöße gegen die oben definierten Ausschlusskriterien bekannt, dann wird die Investition zeitnah verkauft. Bei Verschlechterungen eines oder mehrerer Positivkriterien wird die UniCredit Bank Austria AG Umstellungen im Portfolio vornehmen – um eine Unterschreitung der festgelegten Mindestquote an ökologischen und sozialen Investitionen zu beheben oder zu vermeiden.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich geschadet?***

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Dieses Finanzprodukt beachtet die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) aus dem Anhang I der technischen Regulierungsstandards (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission) zur Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

In dem oben beschriebenen zweistufigen Prüfungs-Prozess werden die ökologischen und sozialen Merkmale auf der ersten Stufe mittels verpflichtender Ausschlusskriterien, welche alle Wertpapiere ständig einhalten müssen, festgestellt. Auf der zweiten Stufe wird das verbliebene Investment-Universum durch Positivkriterien auf die Performance ökologischer und sozialer Merkmale hin bewertet.

Einige PAI-Indikatoren finden sowohl in den Ausschlusskriterien als auch in den Positivkriterien ihren Niederschlag. Die Ausschlusskriterien verbieten jede Investition in Aktivitäten, welche gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen. Darüber hinaus sind auch Investitionen in kontroverse Waffen nicht erlaubt. Im Rahmen der Positivkriterien werden ökologische und soziale PAI-Indikatoren bei Unternehmen berücksichtigt, wie z.B. Treibhausgas-Emissionsintensität, Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Engagement in umstrittenen Waffen und das Fehlen einer Menschenrechtspolitik

Die Daten zu den PAI-Indikatoren werden von ISS ESG zur Verfügung gestellt und von der UniCredit Bank Austria AG in den bankeigenen EDV-Systemen mit den Positionsdaten verknüpft, um die Indikatoren über das gesamte Portfolio zu aggregieren. Die UniCredit Bank Austria AG wird aber nur solche Indikatoren beachten, bei denen Daten für den überwiegenden Teil der Investitionen vorhanden sind und die somit eine repräsentative Aussage über das Gesamtportfolio erlauben.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien und Positivkriterien sowie die laufende Beobachtung der PAI-Indikatoren haben zum Ziel, die Eignung der Veranlagungen als ökologische oder nachhaltige Investition zu überprüfen. Durch die laufende Kontrolle aller Ausschlusskriterien und Positivkriterien wird evaluiert, ob die Investitionen den nachhaltigen Anlagezielen schaden, was die umgehende Veräußerung der Investition zur Folge hat. Dazu wurden von der UniCredit Bank Austria AG interne Kontrollsysteme und Prozesse eingerichtet, welche das Monitoring der Investitionen anhand der festgelegten Kriterien überwachen.

In der folgenden Tabelle sind die PAI-Indikatoren gemäß der Auflistung im Anhang I der technischen Regulierungsstandards dargestellt:

Kriterien für Unternehmen		
Bereich	PAI	Erläuterung
Umwelt	Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und 3 sowie gesamt) gemessen in CO ₂ -äquivalenten (Tonnen) pro 1 Mio. Euro Unternehmenswert	Scope 1-Emissionen umfassen alle direkten Emissionen aus Quellen, die von Unternehmen selbst kontrolliert werden. Scope 2-Emissionen sind indirekte Emissionen aus dem Bezug von Strom, Wärme, Dampf oder Kälte aus firmenexternen Quellen. Scope 3-Emissionen sind indirekte Emissionen, welche entlang der gesamten Wertschöpfungskette des Produktes entstehen und weder in Scope 1 noch Scope 2 berücksichtigt sind.
Umwelt	CO ₂ -Fußabdruck	Summe aus Scope 1-, 2- und 3-Emissionen im Verhältnis zum Portfoliowert aller in die Kalkulation einbezogenen Unternehmen
Umwelt	Treibhausgas-Emissionsintensität	Gewichteter Mittelwert aus Scope 1-, 2- und 3-Emissionen in Tonnen pro 1 Mio. EUR Gesamtumsatz des Unternehmens
Umwelt	Engagement in fossilen Brennstoffen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Förderung, Verarbeitung und Vermarktung fossiler Energieträger und die Energieerzeugung mit fossilen Brennstoffen)
Umwelt	Anteil des Energieverbrauchs und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen
Umwelt	Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren: Sektor A: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei Sektor B: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden Sektor C: Verarbeitendes Gewerbe, Herstellung von Waren Sektor D: Energieversorgung Sektor E: Wasserversorgung; Abwasser und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen Sektor F: Baugewerbe/Bau Sektor G: Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen Sektor H: Verkehr und Lagerwesen Sektor L: Grundstücks- und Wohnungswesen
Umwelt	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten bzw. Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken
Umwelt	Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro 1 Mio. Euro Unternehmenswert, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
Umwelt	Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro 1 Mio. Euro Unternehmenswert, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
Umwelt	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen
Sozial	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren

Sozial	Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben
Sozial	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird
Sozial	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane
Sozial	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind
Sozial	Fehlen einer Menschenrechtspolitik	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne interne Prozesse zur Einhaltung der Menschenrechte

Kriterien für Staaten		
Bereich	PAI	Erläuterung
Umwelt	Treibhausgas-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird angegeben als gewichteter Mittelwert aus den gesamten Treibhausgas-Emissionen pro Einwohner
Sozial	Investitionsländer, in denen es zu sozialen Verstößen kommt	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)

Die Vermögensverwaltung investiert nicht in Immobilien, weshalb die betreffenden PAI-Indikatoren nicht berechnet werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) finden sowohl in den Ausschlusskriterien als auch in den Positivkriterien Niederschlag. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien haben zum Ziel, die Eignung der Veranlagungen als ökologische oder nachhaltige Investition zu überprüfen.

Geeignete Daten zur Überprüfung werden von ISS ESG zur Verfügung gestellt. So kann gewährleistet werden, dass die PAI-Indikatoren durch die Einhaltung der Ausschlusskriterien, sowie durch die Beachtung der Positivkriterien laufend beobachtet werden.

Durch die Implementierung der Daten zu den Ausschluss- und Positivkriterien kann der aktuelle Stand hinsichtlich der Erfüllung der Ausschluss- und Mindestkriterien bewertet und das Portfolio gemäß den gewünschten Merkmalen zusammengestellt werden. In weiterer Folge zeigt sich durch neue Daten, wie sich die angestrebten Merkmale im Zeitablauf verändern. Wenn eine Verschlechterung bei einigen ökologischen oder sozialen Kriterien eintritt, werden die Gründe für diese Entwicklung erörtert. Kommt die UniCredit Bank Austria AG zu dem Schluss, dass die neuen Entwicklungen nicht tolerierbar sind, werden die infrage stehenden Investitionen reduziert oder ganz aus dem Portfolio verkauft.

Alle Veränderungen im Portfolio – sei es aufgrund einer Änderung der Allokation durch die UniCredit Bank Austria AG oder einen Mittelzufluss oder Mittelabfluss seitens des Kunden – werden ebenfalls in die oben beschriebene Kontrolle einbezogen.

Der Veranlagungsprozess wird laufend durch das Risikomanagement der UniCredit Bank Austria AG überprüft. Dazu wurden geeignete Prozesse und technische Verfahren installiert.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen des nachhaltigen Veranlagungsprozesses der UniCredit Bank Austria AG wurden Kriterien definiert, um

- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,
- den Prinzipien des UN Global Compact,
- den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen,
- den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (ILO-Kernarbeitsnormen) festgelegt sind, gerecht zu werden.

In den Ausschlusskriterien für Unternehmen werden solche Investitionen in Investmentfonds/ETFs ausgeschlossen, welche sehr schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact aufweisen und Investitionen in Schoellerbank Invest KAG Fonds ausgeschlossen, welche schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact aufweisen. Dazu gehören unter anderem Verletzungen der Menschenrechte, Verstöße gegen Arbeitsnormen und das Recht auf Kollektivverhandlungen sowie Diskriminierungen, welche im Wirkungsbereich des Unternehmens auftreten.

Zudem werden Aktien und Anleihen nur von solchen Unternehmen als nachhaltige Investitionen angesehen, welche über Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und welche internen Prozesse und Kontrollen zur Einhaltung der Menschenrechte implementiert haben.

Im Rahmen der Ausschlusskriterien für Staaten wird in Anleihen solcher Staaten nicht investiert, welche die Menschenrechte und die Grundfreiheiten (Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Recht auf ein faires Verfahren etc.) nicht achten, Kinderarbeit und Zwangsarbeit dulden oder die Todesstrafe vollstrecken. Auch Staaten, in denen die Diskriminierung von Personen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Ethnie, ihrer Religion, sexueller Orientierung, Religion oder einer Behinderung verbreitet ist oder in denen zu wenig Anstrengungen zur Gleichstellung der Geschlechter unternommen werden, sind ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden Anleihen von Staaten nur dann als nachhaltig angesehen, wenn sie nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften nicht gegen soziale Bestimmungen verstoßen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja



Nein

Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden anhand des in diesem Dokument bereits ausführlich dargestellten Auswahlprozesses unter Einhaltung der Ausschlusskriterien und Beachtung der Positivkriterien für alle Investitionen beurteilt. Die wesentlichen Kriterien sind:

- Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact
- Keine Investition in die Produktion von und den Handel mit umstrittenen Waffen
- Keine Investition in Anleihen von Staaten, welche
 - die demokratischen Prinzipien und die Menschenrechte nicht achten,
 - die Todesstrafe vollstrecken,
 - zu geringe Anstrengungen beim Klimaschutz und für den Erhalt der natürlichen Ökosysteme zeigen und
 - Geldwäsche in ihrem Einflussbereich nicht genug bekämpfen.

Zudem wird versucht Investitionen in Kohle und andere fossile Brennstoffe, Atomenergie, Alkohol, Tabak, Pornographie, Glücksspiel, Waffen, Eingriffe in die humane Keimbahntherapie, Klonierungsverfahren im Humanbereich, verbrauchende humane embryonale Stammzellenforschung sowie die Herstellung und Vermarktung gentechnisch manipulierter Pflanzen in der Landwirtschaft und medizinisch nicht notwendige Tierversuche zu vermeiden.

Die Daten zu den PAI werden von ISS ESG zur Verfügung gestellt und von der UniCredit Bank Austria AG in den bankeigenen EDV-Systemen mit den Positionsdaten verknüpft, um die Indikatoren mit den über das gesamte Portfolio zu aggregieren. Die Daten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auf dem aktuellen Stand gehalten.

Die UniCredit Bank Austria AG wird aber nur solche Indikatoren beachten, bei denen Daten für den überwiegenden Teil der Investitionen vorhanden sind und die somit eine repräsentative Aussage über das Gesamtportfolio erlauben.

Die zunehmende Verfügbarkeit relevanter Indikatoren kann zu Änderungen in der Allokation und zum Verkauf bestimmter Investments führen. Das ist insbesondere dann erforderlich, wenn Investitionen aufgrund neuer Fakten gegen Ausschlusskriterien verstoßen.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Vermögensallokation richtet sich nach den Vorgaben des Investment-Komitees der UniCredit Bank Austria AG.

Alle ausgewählten Wertpapiere müssen zudem die ökologischen und sozialen Kriterien der UniCredit Bank Austria AG erfüllen. Das bedeutet, dass alle Wertpapiere gegen keines der Ausschlusskriterien verstoßen dürfen und hinsichtlich aller Wertpapiere auch der definierte Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und/oder einem sozialen Ziel gewahrt sein muss.

Die Vermögensverwaltung veranlagt – je nach Investmentansatz – in Aktienfonds und ETFs. Der nicht in Aktienfonds/ETFs investierte Anteil des Portfolios wird in Anleihefonds und Geldmarktinstrumente investiert. Derivative Instrumente werden in diesem Finanzprodukt nicht eingesetzt. Die verschiedenen Investmentansätze unterscheiden sich hinsichtlich der Aktienquote:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Investmentansatz	Liquide Mittel, Anleihen (Minimum – Maximum)	Aktien, Alternative Veranlagungen (Minimum – Maximum)
Traditionell nachhaltig	65 - 100 %	0 - 35 %
Ausgeglichene nachhaltig	40 - 100 %	0 - 60 %
Dynamisch nachhaltig	20 - 100 %	0 - 80 %

Das Portfolio wird gemäß den in der UniCredit Bank Austria AG geltenden Richtlinien der angemessenen Risikosteuerung, der Gewährleistung einer ausreichenden Liquidität und der Begrenzung des Gesamtrisikos zusammengestellt. Das Portfolio wird laufend kontrolliert hinsichtlich der geltenden Allokation, der Risikoparameter und der Einhaltung der ökologischen und sozialen Kriterien der UniCredit Bank Austria AG.

Die Selektion der Unternehmen sowie Staaten nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten erfolgt mit Unterstützung der Expertise von ISS ESG. Diese Agentur stellt jene Daten zur Verfügung, mit der die Messgrößen überprüft werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle ausgewählten Wertpapiere müssen die Kriterien der UniCredit Bank Austria AG, welche in der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben sind, erfüllen. Insbesondere die Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten sowie die Mindestanteile ökologischer und sozialer Investitionen müssen erfüllt sein. Kommt es durch Veränderungen bei einem Emittenten zu Unterschreitungen der verbindlichen Elemente, dann wird der erforderliche Zustand durch Anpassung des Portfolios wieder hergestellt.

- ***Um welchen Mindestdatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Im Rahmen der Anlagestrategie wurde kein Mindestdatz, in Bezug auf Reduzierung des in Betracht gezogenen Investitionsuniversums, definiert.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Durch den Ausschluss von Unternehmen, welche sehr schwer gegen die Regeln des UN Global Compact bei der Veranlagung in Investmentfonds/ETFs bzw. schwer gegen die Regeln des UN Global Compact bei der Veranlagung in Fonds der Schoellerbank Invest KAG verstoßen, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beachtet. Emittenten, welche Prozesse einer guten Unternehmensführung vermissen lassen bzw. bei denen es zu erheblichen Missständen in diesem Bereich gekommen ist, werden vermieden. Dazu zählen schwere Verstöße gegen den Umweltschutz, gegen soziale Standards und Arbeitsrechte sowie auch Korruption, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und unlautere Geschäftspraktiken. Zudem investiert die Vermögensverwaltung nicht in Anleihen von Staaten, die Mindeststandards zur Vermeidung von Geldwäsche unterlaufen oder für Korruption anfällig sind.

Auf Grundlage der Daten von ISS ESG wird die Beurteilung einer guten Unternehmensführung vorgenommen. Vor der Aufnahme eines neuen Titels wird mithilfe dieser Daten geprüft werden, ob der Investmentfonds/ETFs sehr schwere Verstöße gegen die Regeln des UN Global Compact bzw. ob der Fonds der Schoellerbank Invest KAG schwere Verstöße gegen die Regeln des UN Global Compact aufweist. ISS ESG stellt dafür Daten zur genauen Analyse des potenziellen Unternehmens zur Verfügung. Die UniCredit Bank Austria AG kann nur Fakten und Daten beurteilen, die ihr von ISS ESG übermittelt werden bzw. die allgemein bekannt sind. Das Auftreten von neuen Unregelmäßigkeiten bei bereits investierten Unternehmen kann den Verkauf der Position erforderlich machen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

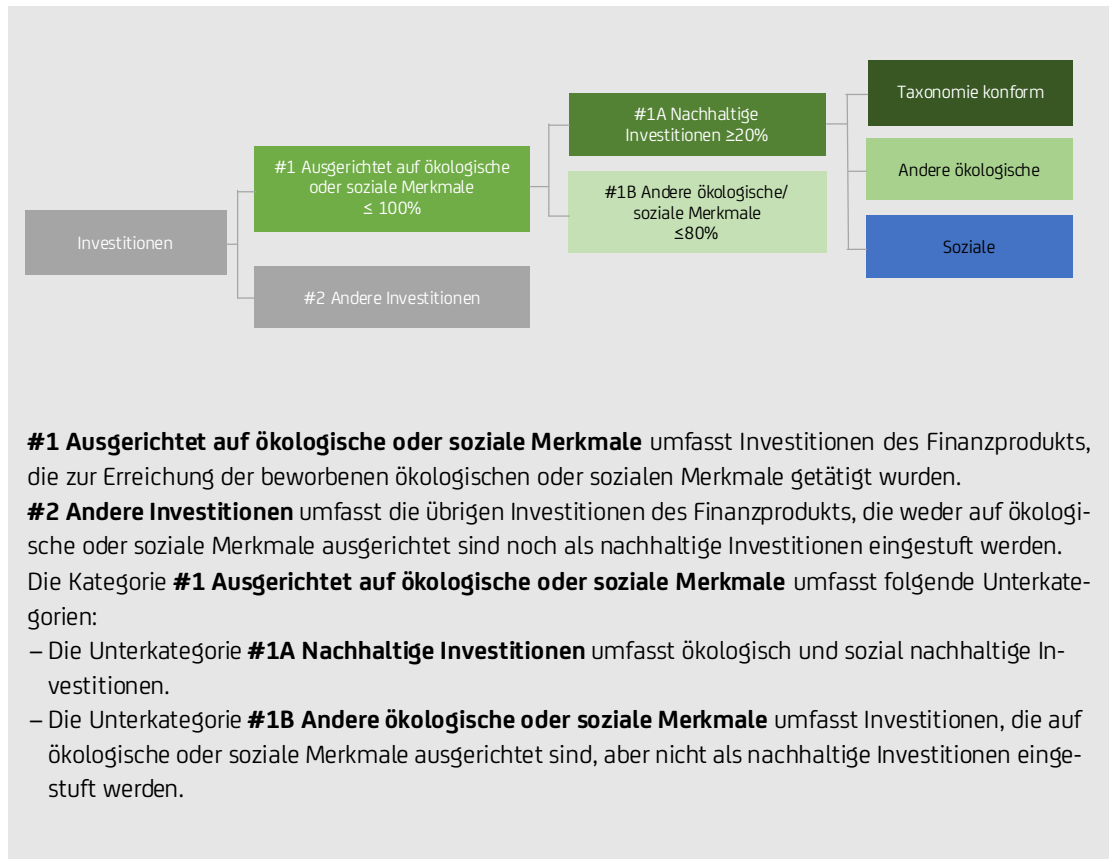


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Alle Wertpapiere in der Vermögensverwaltung müssen im Einklang mit den Ausschlusskriterien der UniCredit Bank Austria AG stehen. Nur solche Titel werden unter „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ ausgewiesen. Im Rahmen der Anlagestrategie kann ein Teil des Vermögens in Form von Kontoguthaben gehalten werden, welche unter „#2 Andere Investitionen“ fallen.

Mit diesem Finanzprodukt werden soziale und ökologische Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt, jedoch ist ein Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und/oder einem sozialen Ziel enthalten.

Als Investition mit einem Umweltziel werden solche Titel unter „Sonstiges Umweltziel“ ausgewiesen, welche neben den Ausschlusskriterien auch alle ökologischen Positivkriterien der UniCredit Bank Austria AG erfüllen. Soziale Investitionen müssen die Ausschlusskriterien und sämtliche soziale Positivkriterien der UniCredit Bank Austria AG erfüllen.

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch den bereits ausführlich beschriebenen Veranlagungsprozess und die damit verbunden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) berücksichtigt.

Hinweis: Bei Start der Vermögensverwaltung sowie auch in der laufenden Verwaltung während Anpassungen der Allokation kann es kurzzeitig – für einige Tage – zu einem höheren Kontoguthaben kommen. Diese Buchungsvorgänge haben keine weiteren Auswirkungen auf die Vermögensverwaltung.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Im Rahmen der Anlagestrategie sind derivative Instrumente nicht erlaubt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten werden in der Regel als Anteil an den Umsatzerlösen angegeben. Es liegen nur wenige hinreichend zuverlässige Daten zur Taxonomie-Konformität vor, und die Datenabdeckung ist derzeit zu gering, um einen Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen festlegen zu können. Daher wurde kein Mindestwert an Investitionen mit einem Umweltziel gemäß EU-Taxonomie definiert.

Die Berechnungen zu den ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß EU-Taxonomie beruhen auf Daten von ISS ESG. Sofern verfügbar werden die Anteile taxonomiekonformer Investitionen im laufenden Reporting angegeben. Die Daten werden weder von dritter Seite geprüft noch von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐

Ja

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

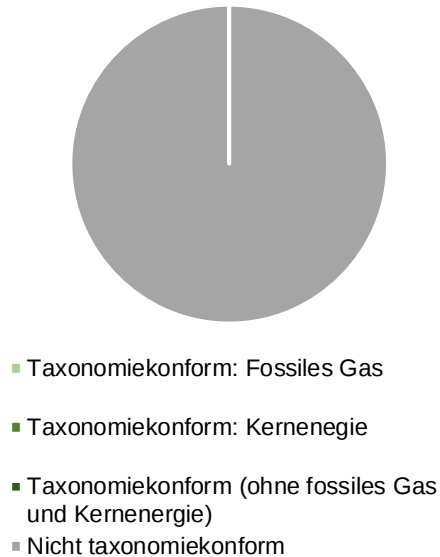
Nein

Anmerkung: Die Datenlage ist aus unserer Sicht noch unzureichend, um den Anteil taxonomiekonformer Veranlagungen in fossiles Gas und Kernenergie zu ermitteln. Die Vermögensverwaltung kann gemäß den oben definierten Ausschlusskriterien in geringen Umfang in fossiles Gas oder auch Kernenergie investieren, sowohl taxonomiekonform als auch nicht-taxonomiekonform.

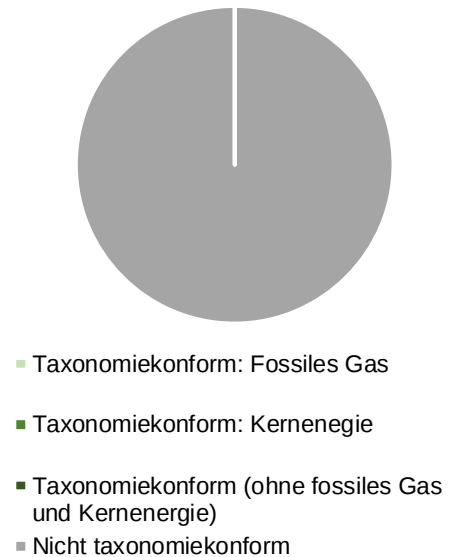
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Im Rahmen der Anlagestrategie wurde kein Mindestanteil an Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten definiert.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Im Rahmen der Anlagestrategie wurde kein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel definiert.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Im Rahmen der Anlagestrategie wurde kein Mindestanteil an Investitionen, die sozial nachhaltig sind, definiert.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst die Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologisch oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen im Sinne der UniCredit Bank Austria AG einzustufen sind. Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen die Kontoguthaben, welche direkt in der Vermögensverwaltung und indirekt in einem Fonds gehalten werden. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für „#2 Andere Investitionen“.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Allgemeine Informationen zum Thema Nachhaltigkeit sind sich auf der Homepage der UniCredit Bank Austria AG unter dem Link <https://www.bankaustria.at/nachhaltigkeit-bank-austria.jsp> zu finden.